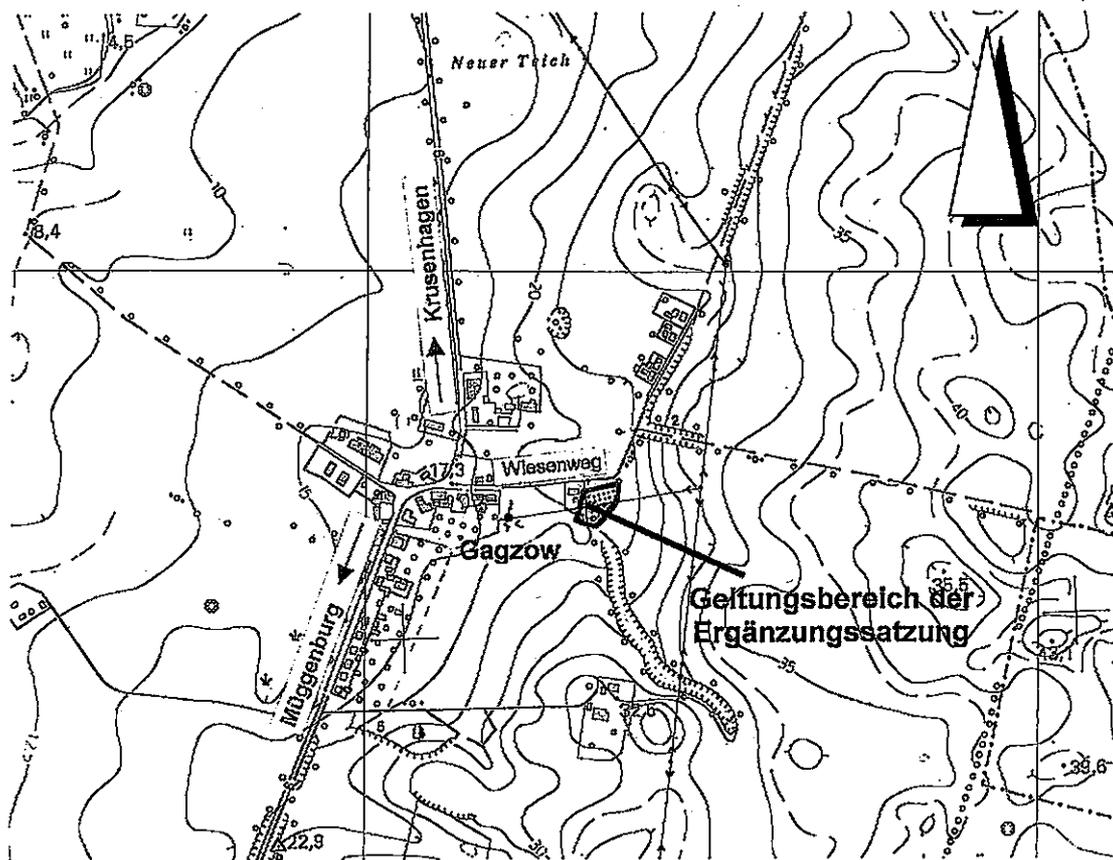


Begründung

zur Ergänzungssatzung für den Ortsteil Gagzow „Am Wiesenweg“⁴⁴ der Gemeinde Krusenhagen



Übersichtsplan

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zielstellung und Grundsätze der Planung
2. Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren
3. Geltungsbereich
4. Festsetzungen
 - 4.1. Art der baulichen Nutzung
 - 4.2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
5. Erschließung
 - 5.1. Wasserversorgung
 - 5.2. Abwasserentsorgung
 - 5.3. Regenwasserableitung
 - 5.4. Energie
 - 5.5. Fernmeldetechnische Versorgung
6. Altlasten / Abfallentsorgung
7. Bodendenkmale
8. Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Anlage: *Naturschutzfachlicher Beitrag zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Krusenhagen für den Ortsteil Gagzow „Am Wiesenweg“*

1. Zielstellung und Grundsätze der Planung

Die Gemeinde Krusenhagen hat in ihrer Sitzung am 15.09.2010 beschlossen, für ein Gebiet der Ortslage Gagzow am Wiesenweg eine Ergänzungssatzung aufzustellen.

Planungsziel der vorliegenden Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung des Flurstückes 21/1 der Flur 1, Gemarkung Gagzow in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Gagzow zur Schaffung von Baurecht für eine ergänzende Bebauung.

Das Grundstück befindet sich am Rand der Ortslage von Gagzow südlich an der Dorfstraße „Am Wiesenweg“ in Richtung Krusenhagen. Die erschließungstechnischen Voraussetzungen bieten günstige Bedingungen für die geplante Bebauung.

Eine Komplettierung der vorhandenen Wohnbebauung entlang des Wiesenweges ist auch aus städtebaulicher Sicht sinnvoll. Den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen und dabei die Möglichkeiten der Eigenversorgung zu berücksichtigen, entspricht den Grundsätzen der Bauleitplanung.

Art und Maß der baulichen Nutzung sind der Umgebungsbebauung anzupassen.

2. Grundlagen der Planung/Aufstellungsverfahren

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung der Ergänzungssatzung:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316),
- die Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102)

Kartengrundlage ist die Flurkarte des Katasteramtes.

3. Geltungsbereich

Plangebiet: Gemeinde Krusenhagen
Gemarkung Gagzow, Flur 1

Plangeltungsbereich: Ortslage Gagzow, entlang der Dorfstraße „Am Wiesenweg“
Flurstücke 21/1.

4. Festsetzungen

4.1. Art der baulichen Nutzung

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung richtet sich grundsätzlich nach § 34 Absatz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

4.2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Das Gebäude ist als Einzelhaus innerhalb der zur Bebauung ausgewiesenen Grundstücksfläche zu errichten.

Die planungsrechtlich zulässige überbaubare Grundstücksfläche lässt sich nach Maßgabe § 34 (1) BauGB aus der Eigenart der näheren Umgebung ableiten.

5. Erschließung

5.1. Wasserversorgung

Gagzow wird über ein bestehendes Transportleitungssystem des Zweckverbandes Wismar mit Trinkwasser versorgt. Der Anschluss ist durch den Bauherren zu beantragen. Der Anschluss an die vorhandene Trinkwasserleitung erfolgt im öffentlichen Bereich.

5.2. Abwasserentsorgung

In Gagzow betreibt der Zweckverband Wismar ein öffentliches Schmutzwassernetz, an das Anschlussmöglichkeit besteht. Der Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserleitung im Wiesenweg ist zwischen Bauherrn und dem Zweckverband abzustimmen.

5.3. Regenwasserableitung

Das von bebauten und künstlich befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde. Unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und Hoffläche ist dezentral auf dem Grundstück zu versickern bzw. als Brauchwasser zu nutzen. Eine zentrale Regenwasserableitung ist nicht vorhanden oder geplant.

5.4. Energie

Der Anschluss des Baugrundstückes an das Versorgungsnetz der e.dis ist durch den Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen und vertraglich zu regeln.

5.5 Fernmeldetechnische Versorgung

Zur fernmeldetechnischen Versorgung ist eine Abstimmung mit der Telekom erforderlich.

6. Altlasten/ Abfallentsorgung

Altlasten sind dem Planungsträger nicht bekannt. Anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.) Das Wohngrundstück ist an die andienungspflichtige Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.

7. Bodendenkmale

Vorhandene Bodendenkmale sind dem Planungsträger nicht bekannt. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.

8. Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

8.1. Allgemeine Angaben

Am Rand der Ortslage Gagzow plant die Gemeinde als Ergänzung des Bestandes die Errichtung eines Einfamilienhauses.

Plangebiet: Lage im Ortsbereich: . Im Anschluss und Fortsetzung von bereits bebauten Grundstücken.
 . Die vorhandene Straße, Wiesenweg, erschließt die Ortslage Gagzow.

Angrenzende Funktionsbereiche: . Entlang der Straße befinden sich bereits bebaute Einzelgrundstücke.
 Eine rechtskräftige Abrundungssatzung beinhaltet die Entwicklung der sich weiter westlich anschließenden Grundstücke zu beiden Seiten des Wiesenweges.

Zu betrachtender Ergänzungsbereich: Flurstück 21/1
 Gesamtfläche: 3.560 m²

Derzeitige Nutzungsform: Rasen- und Grünlandflächen
Geplante Bebauung: . Wohnbebauung
 In Vorbereitung für das geplante Bauvorhaben wird eine Ergänzungssatzung aufgestellt, die mit ihren Festsetzungen die Art und Weise der geplanten Bebauung im Detail regelt.

Von der Aufstellung eines gesonderten Grünordnungsplanes wird abgesehen:

- . Es sind keine großräumigen Landschaftsveränderungen vorgesehen
- . Das Vorhaben dient nicht Zielen der überörtlichen bedeutsamen Erholungsvorsorge.
- . Das Vorhaben ist für die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht bedeutsam.

Mit der geplanten Baumaßnahme sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die gem. der Naturschutzgesetzgebung zu minimieren und zu kompensieren sind.

Nachfolgend werden die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe sowie die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erläutert und dargestellt.

8.2 Bestand und Bewertung

8.2.1 Plangebiet

Das Planungsgebiet, innerhalb der natürlichen Großlandschaft „Nordwestliches Hügelland“ gelegen, befindet sich im östlichen Teil der Landschaftseinheit „Wismarer Land und Insel Poel“.

Das Plangebiet in dieser Landschaftseinheit stellt sich in der Bewertung der einzelnen Schutzgüter folgendermaßen dar:

Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg
Herausgeber: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 2008

Ziele der Raumentwicklung / Anforderungen an die Raumentwicklung

Zielstellung für Bereiche außerhalb der Ortslage:

- Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen
- Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen

Maßnahmen für Bereiche außerhalb der Ortslage:

- . Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in europäischen Vogelschutzgebieten.

Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume

- Wertigkeit:**
- . Bedingt durch die Siedlungs- und Straßennähe allgemeine Bedeutung als Lebensraum für Kleinvögel und Kleinsäuger
 - . Außerhalb der Ortslage Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung
 - . Kein unzerschnittener Raum betroffen

Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume

- Wertigkeit - Bewertung der Schutzwürdigkeit anhand repräsentativer Funktionsmerkmale**
- Bewertung Funktionen
 - = Stufe 3, hohe Schutzwürdigkeit

Schutzwürdigkeit Boden

- Wertigkeit**
- . Stark sandiger Lehmboden mit Ackerwertzahlen 40 bis 49
 - . Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit

- Luft/Klima**
- Wertigkeit**
- . Grünlandflächen haben als Frischluftproduzent mittlere Bedeutung
 - . Niederschlagsbenachteiligter Bereich

Grundwasser

- Wertigkeit**
- . Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit

- Ortsbild**
- . Das Ortsbild ist geprägt durch die beidseitig der Straße angeordneten Einzelgrundstücke als typisches Straßendorf.

- Wertigkeit:**
- . Kein Bereich mit besonderer Schutzwürdigkeit.

Landschaftsraum . Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes - Neumeldung SPA „Wismarbucht und Salzhaff“

- Wertigkeit:**
- . Die artenschutzrechtlichen Aspekte, unter dem besonderen Gesichtspunkt des Vogelschutzgebietes, werden in dem ergänzenden Fachbeitrag Naturschutz betrachtet und bewertet.

Siehe naturschutzfachlicher Beitrag, Verfasser: O. Hellweg

8.2.2. Biotoptypen

Das Plangebiet für die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung wird bestimmt durch die vorhandenen Einzelgrundstücke, die zu beiden Seiten des Wiesenweges angeordnet sind.

Biotoptypen innerhalb des Plangebietes

Grünland, intensiv (GIM)

Bestand: Ein Teil des Flurstückes 21/1 wird zur Zeit als Grünland intensiv genutzt, wobei keine landwirtschaftliche sondern eine siedlungsgeprägte Nutzungsform für diese Fläche festzustellen ist.

Flächengröße: Direkter Eingriffsbereich 630 m²
Ohne direkte Eingriffe 1.120 m²

BEWERTUNG: Bedingt naturfermer Biotoptyp mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Artenarmer Zierrasen (PER)

Bestand:	An der östlichen Seite des Flurstückes ist im Zusammenhang mit dem vorhandenen Wohnhaus als Bestandsform von artenarmen Zierrasenflächen auszugehen.	
Flächengröße:	Direkter Eingriffsbereich	680 m ²
	Ohne direkte Eingriffe	520 m ²
BEWERTUNG:	Bedingt naturferner Biotoptyp mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft.	

Zier- und Nutzgarten (PGN/PGZ)

Bestand:	Zier- und Nutzgartenflächen schließen sich südlich an das bereits vorhandene Wohnhaus an.	
Flächengröße:	Direkter Eingriffsbereich	110 m ²
	Ohne direkte Eingriffe	100 m ²
BEWERTUNG:	Bedingt naturferner Biotoptyp mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft.	

Gebüsch aus nicht einheimischen Gehölzarten (BLY)

Bestand:	Gehölzbestand mit großem Anteil von Pflaumenwildlingen	
	Angrenzende Flächen:	- Wiesenweg nach Krusenhausen mit Wertstoffcontainerstellplatz
		- Siedlungsgeprägte Grünlandfläche
		- Landwirtschaftliche Nutzfläche nur an der Ostseite
Flächengröße:	Ohne direkte Eingriffe	400 m ²
BEWERTUNG:	Bedingt naturnaher Lebensraum mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft.	

Biotoptypen außerhalb des PlangebietesBeeinträchtigter Bach mit begleitendem Gehölzbestand

Bestand:	Neuburger Graben mit Baum- und Strauchbestand im Randbereich	
BEWERTUNG:	Bedingt naturnaher Lebensraum mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft	

8.2.3 Eingriffsdarstellung

Aufgrund des Vorhabens sind Veränderungen der Gestalt und Nutzung der betroffenen Grundflächen zu erwarten, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beeinträchtigen.

Als Eingriffsfläche für die geplante Wohnbebauung sind die zu versiegelnden Flächen und der Funktionsverlust eines Teiles der Zierrasen- und Grünlandflächen anzusehen.

Die geplante Bebauung und Versiegelung auf den ausgewiesenen Flächen ist im Einzelnen mit folgenden Beeinträchtigungen verbunden:

Direkte Eingriffswirkungen**Arten- und Lebensraumpotential**

- Beseitigung und Umbau von Vegetation
- Bodenauf- und abtrag
- Höhere Frequentierung des Raumes

Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.

Boden

- Verlust der Speicher- und Reglerfunktion sowie der biotischen Lebensraumfunktion von Böden durch Versiegelung auf Böden mit allgemeiner Bedeutung.

Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.

Klima / Luft

- Versiegelung von Grünlandflächen
Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.

Grundwasser

- Bodenverdichtung und -versiegelung
Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.

Landschaftsbild

- Verlust von Grünland- und Zierrasenflächen durch die Bebauung
- Veränderung des Ortsbildes durch Erweiterung der Siedlungsstrukturen.
Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.

Artenschutzrechtliche Vorschriften des § 38 Bundesnaturschutzgesetz

- Das Plangebiet ist Bestandteil des SPA-Gebietes DE 1934-401 „Wismarbuch und Salzhaff“
- Für das Plangebiet liegen keine Daten zur Erfassung des Tierartenbestandes vor.
- Baumbestand sowie leer stehende Gebäude, die als Habitat von besonders gefährdeten Tierarten genutzt werden könnten, werden nicht in Anspruch genommen.
- Auf Grund des Siedlungsstandortes mit seinen vorwiegend siedlungsgeprägten Biotoptypen und in Betrachtung der geplanten Nutzungsformen ist davon auszugehen, dass mit dem Bauvorhaben kaum Störfaktoren auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich gefährden können.
- Weitere Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Belangen und zum SPA-Gebiet sind dem gesondert vorliegenden Naturschutzfachbeitrag zu entnehmen.

Mittelbare Beeinträchtigungen

Gemäß der Vorgaben in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ zu den über das Plangebiet hinausgehenden Wirkungsformen, sind die Auswirkungen durch das geplante Bauvorhaben auf höherwertige Biotope zu betrachten und in die Eingriffsbilanzierung einzubeziehen.

Im Einflussbereich der vorliegenden Ergänzungssatzung befinden sich folgende höherwertigen Biotope:

- . Siedlungsgebüsch mit einheimischen Gehölzarten
- . Beeinträchtigter Bachlauf mit standorttypischem Gehölzsaum

Flächenbilanz des Bestandes mit den geplanten Beeinträchtigungen

Direkte EINGRIFFE Für die Berechnung maßgebliche Grundstücksfläche 1.420 m²
Planung Zu bebauende Fläche bei einer GRZ von 0,25 = 355 m²

Direkte EINGRIFFE**Funktionsverlust:**

Intensiv Grünland	630 m ²
Artenarmer Zierrasen	680 m ²

Bestand: Zier- und Nutzgarten = 45 m² Bebaut
= 65 m² Gartenflächen

Funktionsverluste dieses Biotoptyps sind nicht mit dem Bauvorhaben verbunden.
Die Nutzungsfunktion bleibt erhalten.

Versiegelung:

Neuversiegelung	355 m ²
abzügl. Bestand Versiegelung	<u>45 m²</u>
	310 m ²
	=====

Betroffene Biotope: Biotopflächen mit geringer Bedeutung
 Art des Konfliktes: Versiegelung und Funktionsverlust von Biotopflächen mit geringer Bedeutung
 . Eingriffe gem. § 12 des NatSchAG von M-V
 . Die Eingriffe sind erheblich und nachhaltig,
 Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich.

Mittelbare EINGRIFFE

Eingriffe außerhalb des Plangebietes auf höherwertige Biotope:

Wirkzone 1 bis 50 m

Bestand - Biotoptyp: Beeinträchtiger Bach – Neuburger Graben einschl. des begleitenden Bewuchses

BEWERTUNG: Beeinträchtigung bereits durch die vorhandene Bebauung in der WZ 1
 Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung = 330 m²
 - Die zusätzlichen Beeinträchtigungen sind Bestandteil der Eingriffsermittlung

Wirkzone 2 50 – 200 m

Bestand - Biotoptyp: Beeinträchtiger Bach – Neuburger Graben einschl. des begleitenden Bewuchses

BEWERTUNG: Beeinträchtigung bereits durch die vorhandene Bebauung in der WZ 2
 Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung = 1.800 m²
 - Die zusätzlichen Beeinträchtigungen sind Bestandteil der Eingriffsermittlung

8.3. Maßnahmen der Grünordnung

8.3.1 Grünordnerische Zielstellung

Ausgehend vom BNatSchG § 14 und dem NatSchAG von Mecklenburg-Vorpommern § 12 bedingt der geplante Eingriff in Natur und Landschaft die Festsetzung von Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen.

Gemäß der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für das vorliegende Plangebiet ist von folgendem Kompensationsvolumen auszugehen:

EINGRIFF Versiegelungen und Funktionsverlust der vorhandenen Biotopflächen
 Kompensationsbedarf Flächenäquivalent 1.003,50 m²

AUSGLEICH

Zur Kompensation der Eingriffe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Innerhalb des Plangebietes ist als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme eine 3-reihige Baum- und Strauchhecke zu pflanzen.
 Flächengröße: 60 lfm x 5 m Breite = 300 m²
 Lage der Fläche: Entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze (sh. Planzeichnung)
 Pflanzabstand: zwischen den Reihen = 1,0 m
 Zwischen den Gehölzen in der Reihe = 1,5 m
 Gehölzarten: Acer campestre (Feldahorn)
 Cornus mas (Kornelkirsche)
 Rosa canina (Hundsrose)
 Cornus sanguinea (Hartriegel)
 Sambucus nigra (Holunder)
 Crataegus monogyna (Weißdorn)
 Prunus spinosa (Schlehe)
- An der südlichen und östlichen Plangebieteisseite ist eine Obstwiese zu entwickeln. Die Fläche ist mit Obsthochstämmen in alten Obstsorten zu bepflanzen, so dass eine Bestandsdichte von 100 m² pro Baum erreicht wird.
 Obstbäume: Obsthochstämmen, 10-12 cm Stammumfang

Arten:	In alten Obstsorten: Pflaume, Birne, Apfel
Flächengröße:	1.100 m ²
Pflegeregime:	1 x jährliche Mahd ab Mitte September Das Schnittgut ist abzutransportieren. Jeglicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln hat zu unterbleiben.

8.4 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Mit dem geplanten Bauvorhaben sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig beeinträchtigen.

Gem. dem Naturschutzausführungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern § 12 stellen diese Beeinträchtigungen erhebliche Eingriffe dar, die bei Nichtvermeidung zu minimieren sind und durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Entsprechend der Bestandsbewertung ist davon auszugehen, dass im Wesentlichen Funktionen von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild betroffen sind.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung bildet die Basis für den nachfolgenden Abwägungsvorgang, in dem über die Zulässigkeit eines Eingriffs entschieden wird.

Die Eingriffe auf die Schutzgüter Luft, Grundwasser, Boden und Landschaftsbild werden nicht gesondert bewertet. Die mit den Eingriffen auf die abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Luft verbundenen Beeinträchtigungen werden im Zusammenhang mit den Biotoptypen, als Indikator für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, betrachtet und bewertet.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der Biotoptypenerfassung und der damit verbundenen Bewertung gem. der Anlage 9 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“.

Bei der Bewertung des Biotoptyps sind die anthropogenen Beeinträchtigungen durch die derzeitigen Nutzungsformen und die Beeinträchtigungen durch angrenzende Wohngrundstücke zu berücksichtigen, so dass ein unterer Biotopwert eingesetzt wurde.

Die Kompensationsmaßnahmen, Entwicklung einer Obstbaumwiese und die geplante Heckenpflanzung, sind als besonders wirkungsvolle Kompensationsmaßnahmen zu betrachten, da folgende Entwicklungsziele erfüllt werden:

- . Die Heckenpflanzung stellt eine wertvolle Biotopverbindung zwischen den vorhandenen Gehölzstrukturen her.
- . Obstwiesen mit ihren Baumpflanzungen erfüllen wichtige Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Pufferzone zwischen den unterschiedlichen Nutzungsformen.
- . Die Heckenpflanzung und die Obstwiese bilden einen landschaftlichen Übergang zu dem sich anschließenden offenen Landschaftsraum und mildern die baulichen Strukturen des Siedlungsstandortes.

Der geplanten Heckenpflanzung und der Obstbaumwiesenentwicklung wurden demgemäß ein mittlerer unterer Kompensationswert zugeordnet.

Für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurde in einer Flächenbilanz, gem. den „Hinweisen für die Eingriffsermittlung“, aufgestellt vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, das erforderliche Flächenäquivalent ermittelt.

Bilanzierung**Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust und mit Flächenversiegelungen****Rechenschema:**

Beeinträchtigte Fläche x (Kompensationserfordernis + Zuschlag für Versiegelung) x
Freiraum- Beeinträchtigungsgrad

Biototyp	Fläche m ²	Wertstufe	Kompensations- erfordernis	Versiegelungs- zuschlag	Freiraum- Beeinträchtigungs- grad	Korrigierter Kompen- sationsfaktor	Flächen- äquivalent m ²
Ermittlung des Kompensationserfordernis							
Intensiv Grünland . Funktionsverlust	472	1	1	0	0,75	0,75	354,00
. Versiegelung	158	1	1	0,5	0,75	1,125	177,75
Artensarmer Zierrasen . Funktionsverlust	510	0	0,8	0	0,75	0,6	306,00
. Versiegelung	170	0	0,8	0,5	0,75	0,975	165,75
Kompensationserfordernis							1.003,50
Flächenäquivalent							

Biototyp	Fläche m ²	Wertstufe	Kompensations- erfordernis	Wirkungsfaktor	Korrigierter Kompensations- faktor	Flächen- äquivalent m ² für Kompensation
Mittelbare Eingriffswirkungen						
Ermittlung der Kompensationsbedarfs						
Beeinträchtigter Bachlauf mit Uferbewuchs Wirkzone I bis 50 m	330	2	3	0,4	2	396,00
Beeinträchtigter Bachlauf mit Uferbewuchs Wirkzone II bis 200 m	1.800	2	2	0,05	0,15	270,00
Kompensationsbedarf						660,00

Der ermittelte Kompensationsbedarf für die Eingriffe durch die direkten und mittelbaren
Eingriffe auf die Biotopflächen beträgt: **1.669,50 m²**

Maßnahme zur Minimierung der Eingriffe

Innerhalb des Siedlungsbereiches können der neu entstehende Zier- und Nutzgarten als
kompensationsmindernde Maßnahme angerechnet werden.

Biotoptyp	Fläche m ²	Wertstufe der Maßnahme	Kompensationswertzahl	Flächenäquivalent m ²
Kompensationsmindernde Maßnahme				
Anlage eines Zier- und Nutzgartens	982	0,00	0,50	491,0
Flächenäquivalent				491,0

Zur Erfüllung des erforderlichen Flächenäquivalentes für die direkten und mittelbaren Eingriffe sind folgende landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vorgesehen:

- . Pflanzung einer mehrreihigen Baum- und Strauchhecke aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen entlang der südlichen Plangebietsgrenze.
- . Initiierung einer Obstwiese innerhalb des Plangebietes

Rechenschema:

Kompensationsfläche x (Kompensationswertzahl x Leistungsfaktor)

Kompensationsmaßnahme	Fläche m ²	Wertstufe Zielbiotop	Kompensationswertzahl	Leistungs-Faktor	Korrigierte Kompensationswertzahl	Flächenäquivalent m ²
Geplante Maßnahmen zur Kompensation						
Maßnahmen mit Bindungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft						
Pflanzung einer 3-reihigen Baum- und Strauchhecke 60 lfm x 5 m	300	2	2,5	0,5	1,25	375,00
Entwicklung einer Obstbaumwiese	1.100	2	2,5	0,4	1	1.100,00
Kompensationsmaßnahmen Flächenäquivalent						1.475,00

GEGENÜBERSTELLUNG

Flächenäquivalent – Direkte Eingriffe	1.003,50 m ²
Flächenäquivalent – Mittelbare Eingriffe	666,00 m ²
Flächenbewertung – Minimierungsmaßnahme	491,00 m ²
Flächenbewertung – Kompensationsmaßnahme	1.475,00 m ²

1.669,50 m²

1.966,00 m²

gebilligt durch Beschluss der GV am : 29.02.2012
ausgefertigt am : 02. MRZ. 2012



H. Hall
Der Bürgermeister

Gemeinde Krusenhagen
Ergänzungssatzung für den Ortsteil Gagzow „Am Wiesenweg“
Grünordnung



WIRKZONENPLAN

Maßstab 1 : 2000

NORD ►

Gemeinde Krusenhagen
Ergänzungssatzung für den Ortsteil Gagzow „Am Wiesenweg“
Grünordnung



Bestandsplan Biotoptypen

Maßstab 1 : 1000

▲ N O R D

BIOTOPTYPEN

PHX	Siedlungsgebüsch aus einheimischen Gehölzarten
PER	Artenarmer Zierrasen
GIM	Intensiv Grünland
PGN/PGZ	Zier- und Nutzgarten

Naturschutzfachlicher Beitrag zur Ergänzungssatzung für den Ortsteil Gagzow „Am Wiesenweg“ der Gemeinde Krusenhagen



unter besonderer Berücksichtigung des
SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“

Inhalt

1.	Anlass	3
2.	SPA-Gebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“	4
2.1.	Gebietsmerkmale	4
2.2.	Geschützte Arten	5
3.	Standortbeschreibung	7
3.1.	Vorhabenstandort	7
3.2.	Umfeld des Vorhabens	8
4.	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	10
5.	Zusammenfassung	13

1. Anlass

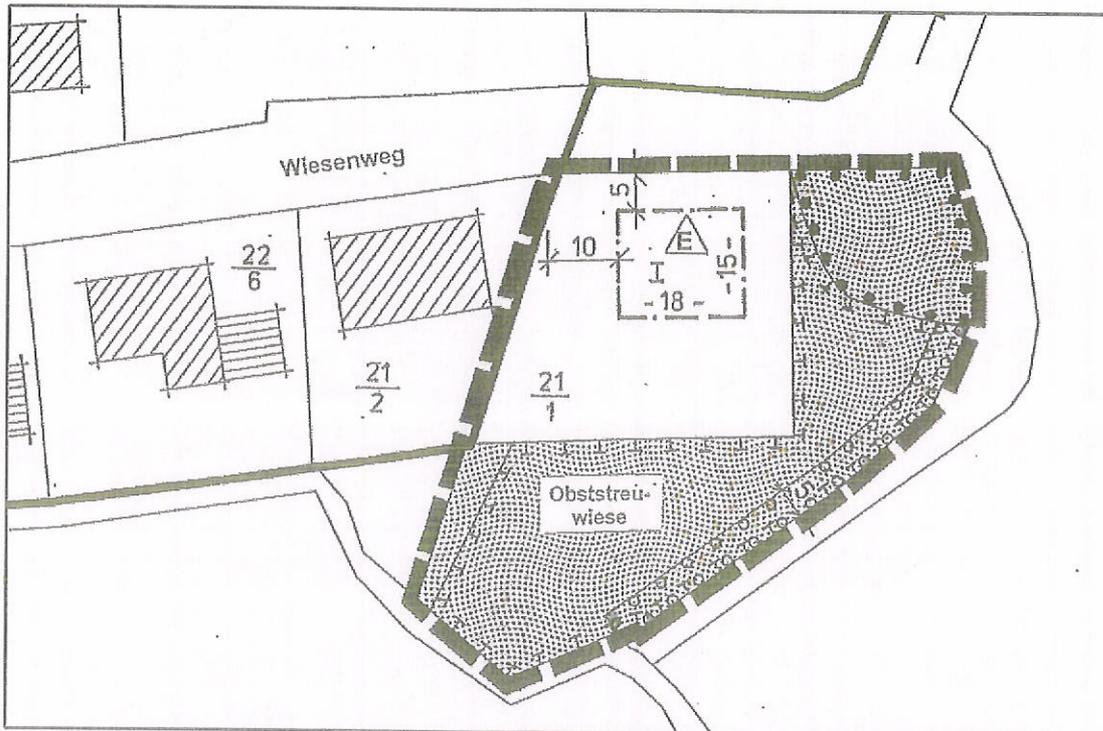


Abbildung 1: Geltungsbereich der Satzung. Quelle: bab Büro für Architektur und Bauleitplanung 2011.

Anlass für die Erstellung des vorliegenden Fachbeitrags gibt die Ergänzungssatzung der Gemeinde Krusenhagen für den Ortsteil Gagzow. Die Satzung ergänzt den klargestellten und abgerundeten Innenbereich des Ortsteiles um das unbebaute Flurstück 21/1 (s. Abb. 1). Laut Satzung ist jedoch nur der nordwestliche Teil des Flurstücks (überbaubare Grundstücksfläche 15 m x 18 m), angrenzend an Straße und vorhandener Bebauung, für eine weitere Bebauung zugelassen, während der östliche und südliche Teil als private Grünfläche mit teilweisen Erhaltungs- und Pflanzgeboten festgesetzt ist. Das Pflanzgebot ergeht aus dem zu erwartenden Eingriff und umfasst als hieraus resultierenden Kompensationsbedarf die Neuanlage einer 5 m breiten, zweireihigen Hecke aus heimischen Gehölzen auf 60 lfd. m sowie die Anlage einer Streuobstwiese (vgl. Abb. 1). Der vorliegende Fachbeitrag widmet sich insbesondere der Darstellungen der mit den Festsetzungen zu erwartenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele des betreffenden SPA „Wismarbucht und Salzhaff“.

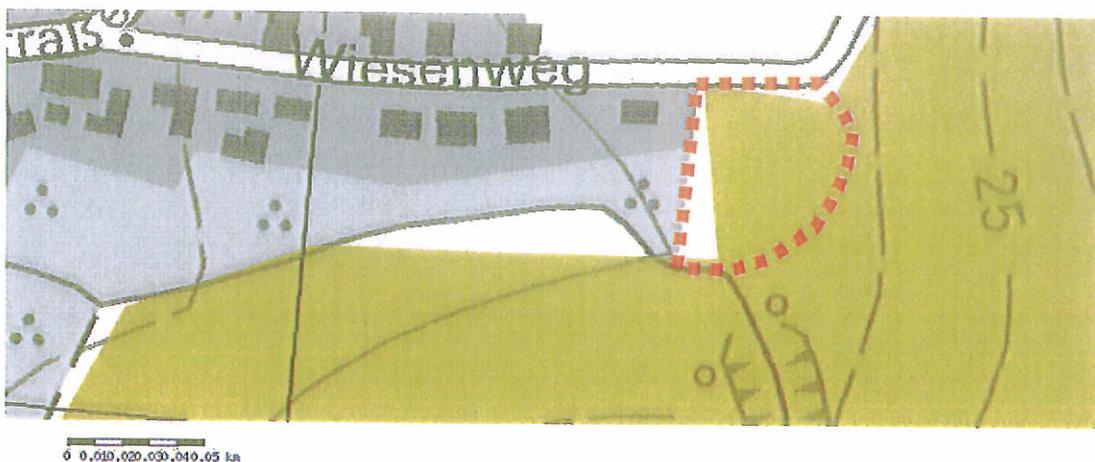


Abbildung 2: Vorhabenbereich im Zusammenhang mit dem SPA-Gebiet (braun). Kartengrundlage: Umweltkarten M-V.

2. SPA-Gebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“

2.1. Gebietsmerkmale

Das 42.472 ha große SPA-Gebiet stellt sich als stark gegliederte Ostsee-Boddenlandschaft mit Untiefen, Inseln und Halbinseln sowie angrenzender offener bis halboffener Ackerlandschaft im Küstenhinterland dar.

71 % der Fläche werden von Meeresgebieten und –armen eingenommen, gefolgt von Ackerland mit 21 %. Feuchtes und mesophiles Grünland weist einen Flächenanteil von 3 % auf. Salzsümpfe, -wiesen und –steppen, Heide bzw. Gestrüpp (Macchia, Garrigue, Phrygana) nehmen ebenso wie Laubwald und Nadelwald jeweils 1% der Fläche ein.

Die Güte und Bedeutung des SPA-Gebietes liegt im Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der Küstenlebensräume (Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige, Kleinvögel) sowie nordischer Rastvögel der Feuchtgebiete (Enten, Gänse, Schwäne, Limikolen). Traditionelle Küstenfischerei und beweidetes Salzgrasland mit Prielsystem sind als Besonderheiten des Schutzgebietes hervorzuheben. Die Jungmoränen-Boddenlandschaft an der südwestlichen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen sowie flachwelliger Grundmoräne im Küstenhinterland ist darüber hinaus charakteristisch für das SPA-Gebiet.

Die Verletzlichkeit besteht laut Standard-Datenbogen vor allem im übermäßigen Einfluss von Tourismus und Freizeit sowie der Fischerei, Jagd und Entnahme von Arten; darüber hinaus sind auch die Landwirtschaft und anthropogene Eingriffe in den Wasserhaushalt genannt.

Maßgebliche Erhaltungsziele sind im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht verankert.

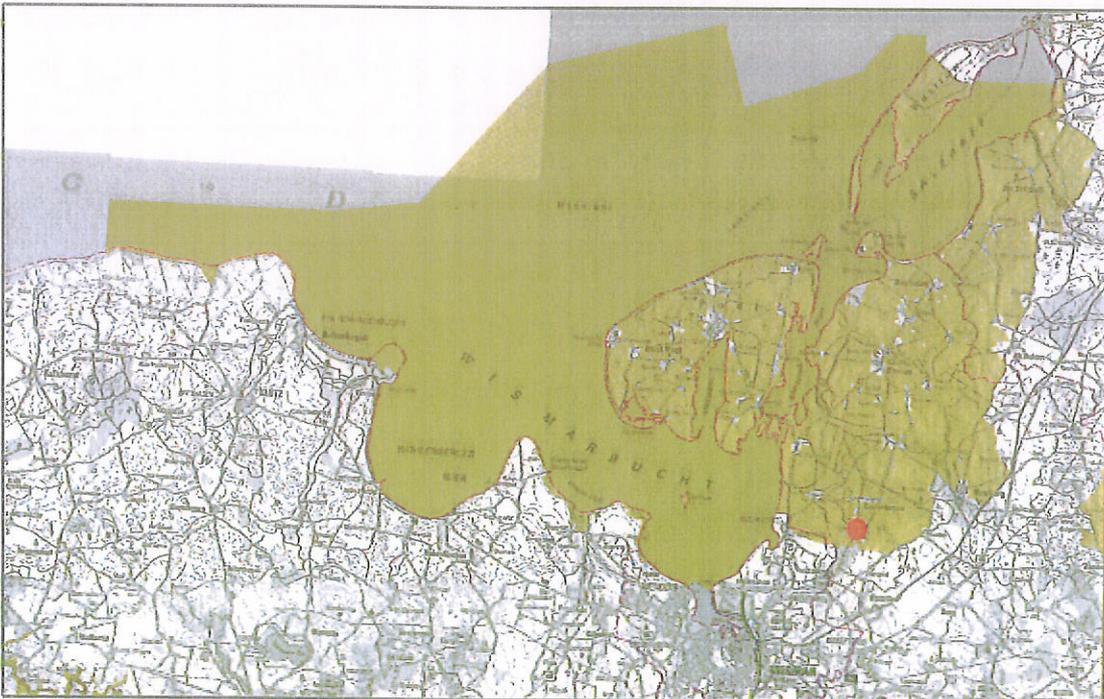


Abbildung 3: Größe und Lage des SPA-Gebietes (braune Fläche) Gagzow= roter Punkt. Kartengrundlage: Umweltkarten M-V 2011.

2.2. Geschützte Arten

Nachfolgende Tabelle listet die im Standarddatenbogen genannten Zielarten des SPA auf:

Artnamen		Anhang I VS-RL	Status	Populations- größe	Erhaltungszustand Wiederherstellungs möglichkeit Habitat- elemente (A B C)	Bedeutung SPA für Erhalt Vogelart (A B C)	
deutsch	wissenschaftlich					Land M-V	Deutsch- land
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	Anhang I	bruetend	~ 25 Brutpaare	C	A	B
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anhang I	bruetend	~ 5 Brutpaare	B	B	C
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anhang I	bruetend	= 2 Brutpaare	B	B	C
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anhang I	bruetend	< 10 Brutpaare	C	B	C
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anhang I	bruetend	~ 1 Brutpaare	B	C	C
Kranich	<i>Grus grus</i>	Anhang I	bruetend	~ 6 Brutpaare	B	C	C
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	Anhang I	bruetend	~ 50 Brutpaare	C	A	B
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Anhang I	bruetend	~ 3 Brutpaare	B	C	C
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anhang I	bruetend	~ 80 Brutpaare	B	A	B
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	Anhang I	durch- ziehend	< 5 Ind.	B	B	C
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	Anhang I	durch- ziehend	~ 75 Ind.	B	A	A
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	Anhang I	durch- ziehend	~ 100 Ind.	B	A	C
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anhang I	bruetend	~ 1 Brutpaare	B	C	C
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anhang I	bruetend	~ 8 Brutpaare	B	B	C
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anhang I	bruetend	~ 3 Brutpaare	B	B	C
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Anhang I	bruetend	~ 5 Brutpaare	C	A	B
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	Anhang I	bruetend	= 1 Brutpaare	B	A	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anhang I	bruetend	~ 6 Brutpaare	B	C	C
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anhang I	bruetend	= 2 Brutpaare	B	B	B
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Anhang I	durch- ziehend	~ 1000 Ind.	B	A	A
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anhang I	bruetend	~ 100 Brutpaare	B	A	A
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anhang I	bruetend	~ 1 Brutpaare	B	C	C
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anhang I	bruetend	~ 1 Brutpaare	B	C	C
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anhang I	bruetend	= 3 Brutpaare	B	C	C
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anhang I	bruetend	~ 2 Brutpaare	B	B	C
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	Anhang I	durch- ziehend	~ 300 Ind.	B	B	B
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anhang I	bruetend	~ 1 Brutpaare	B	C	C
Zwergschwan (Mitteleuropa)	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Anhang I	durch- ziehend	~ 200 Ind.	B	B	B

Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	Anhang I	brütend	~ 10 Brutpaare	C	A	B
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>		brütend	~ 20 Brutpaare	C	A	B
Bergente	<i>Aythya marila</i>		durchziehend	~ 30000 Ind.	B	A	A
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>		durchziehend	~ 15000 Ind.	B	A	B
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>		durchziehend	~ 18000 Ind.	B	A	A
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>		brütend	~ 40 Brutpaare	B	A	B
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>		durchziehend	~ 20000 Ind.	B	A	A
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		brütend	~ 25 Brutpaare	B	A	A
Graugans	<i>Anser anser</i>		durchziehend	~ 4000 Ind.	B	A	A
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		durchziehend	~ 5000 Ind.	B	A	A
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>		brütend	~ 50 Brutpaare	C	A	A
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		brütend	~ 30 Brutpaare	B	A	B
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		durchziehend	~ 30000 Ind.	B	A	A
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>		brütend	~ 50 Brutpaare	C	A	B
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>		brütend	~ 30 Brutpaare	C	A	A
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		durchziehend	~ 4000 Ind.	B	A	A
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		brütend	~ 30 Brutpaare	C	A	B
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>		brütend	~ 4000 Brutpaare	B	A	A
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		brütend	~ 6000 Brutpaare	B	A	A

3. Standortbeschreibung

3.1. Vorhabenstandort

Der Vorhabenstandort selbst stellt sich als eingezäunte Zierrasenfläche dar, die im Westen an bereits vorhandene Wohnbebauung, im Süden und Osten an Acker und im Norden an eine Straße grenzt. Im Osten des Flurstücks befindet sich ein kleineres, dichtes Siedlungsgehölz aus Pflaumenwildlingen. Dieses Gehölz ist in der Ergänzungssatzung mit dem Planzeichen 15.2.2 gemäß Anlage PlanzV 90 „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern“ versehen. So ist gewährleistet, dass dieses Gehölz auch nach Umsetzung des Vorhabens ohne Gestalt- und Funktionsänderung bestehen bleibt.

Vom äußeren Erscheinungsbild ist diese Fläche keinesfalls der freien Landschaft, sondern eindeutig dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Die vorliegende Ergänzungssatzung dient somit der Anpassung der rechtlichen und städtebaulichen Planungssicherheit an die tatsächlichen, d.h. von Örtlichkeit und Umgebung geprägten Gegebenheiten.



Abbildung 4: Überblick über das in der Ergänzungssatzung dargestellte Flurstück. Foto: STADT LAND FLUSS 07.09.2011.



Abbildung 5: Zu erhaltendes Siedlungsgehölz im Nordosten der Ergänzungsfläche. Foto: STADT LAND FLUSS 07.09.2011.

3.2. Umfeld des Vorhabens

Im Westen schließt sich an die Ergänzungsfläche bereits vorhandene Bebauung des Ortes Gagzow an. Im Norden führt die örtliche Erschließungsstraße am Flurstück vorbei, die dann nach Norden in Richtung Krusenhagen abknickt. Diese Straße wird nördlich des Satzungsgebietes einseitig von einer Kopfweidenreihe begleitet.

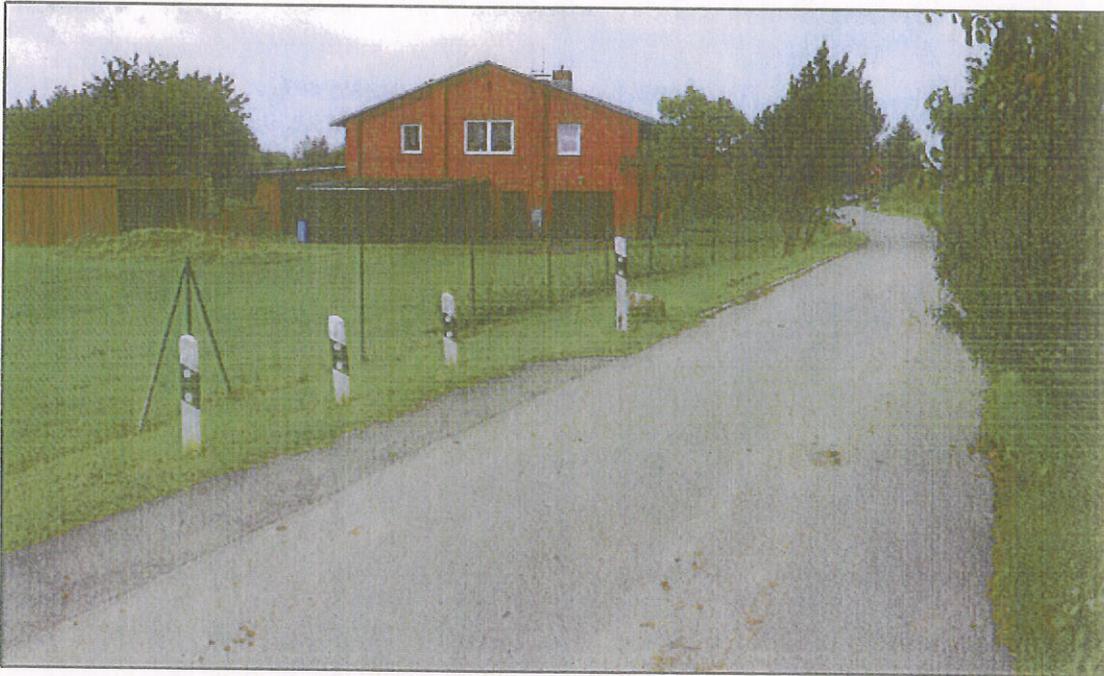


Abbildung 6: Blick auf die angrenzende Bebauung im Westen und Straße im Norden. Foto: STADT LAND FLUSS 07.09.2011.



Abbildung 7: Blick auf die nach Norden in Richtung Krusenhagen abknickende Straße mit der begleitenden Kopfweidenreihe. Foto: STADT LAND FLUSS 07.09.2011.

Im Anschluss an das auf dem Flurstück befindliche Siedlungsgehölz befindet sich straßenseitig ein Stellplatz für Wertstoffcontainer.

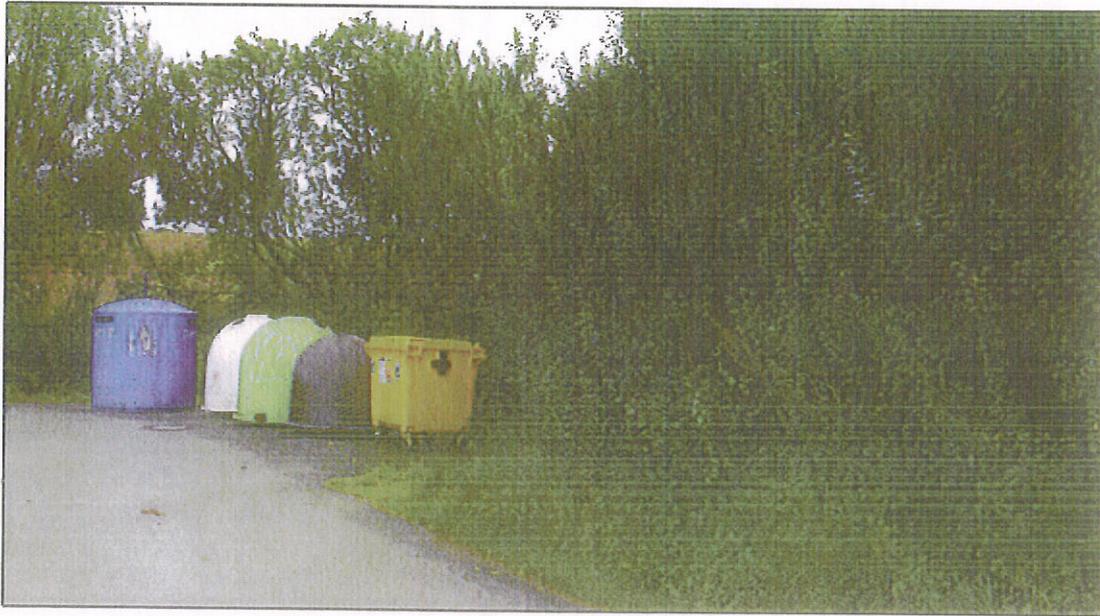


Abbildung 8: Blick auf den im Nordosten an das Flurstück angrenzenden Wertstoffcontainerstellplatz. Foto: STADT LAND FLUSS 07.09.2011.

Der südlich und östlich angrenzende Acker wird durch die Hecken und Baumreihen entlang der Straße und des Grabens begleitet. Vom betreffenden Flurstück aus sind die vorhandenen Windkraftanlagen Gagzow sowie Kalsow-Karflow sichtbar. Die Ackerfläche liegt somit in einem von angrenzender Wohnbebauung, Straßenverkehrsfläche und insbesondere Windenergieanlagen vorbelasteten Einflussbereich.

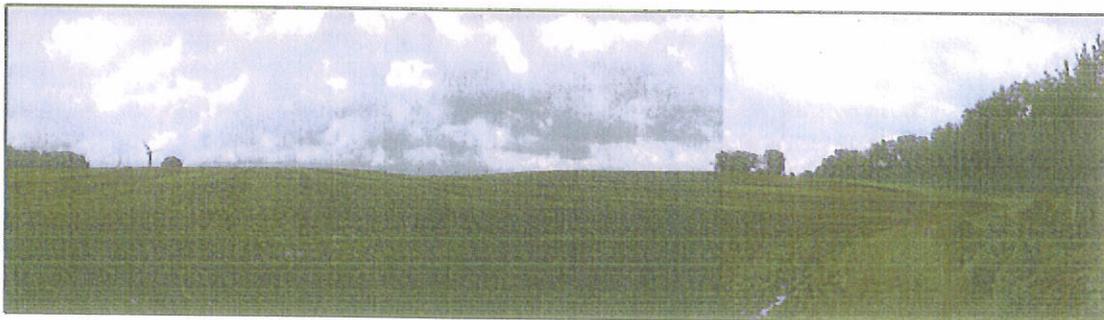


Abbildung 9: Blick auf den südlich und östlich angrenzenden Acker. Foto: STADT LAND FLUSS 07.09.2011.

4. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Artnamen		Anhang I VS-RL	Status	Populations- größe	Erhaltungszustand Wiederherstellungs möglichkeit Habitat- elemente (A B C)	Bedeutung SPA für Erhalt Vogelart (A B C)	
deutsch	wissenschaftlich					Land M-V	Deutsch- land
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	Anhang I	brütend	~ 25 Brutpaare	C	A	B
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anhang I	brütend	~ 5 Brutpaare	B	B	C
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anhang I	brütend	= 2 Brutpaare	B	B	C
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anhang I	brütend	< 10 Brutpaare	C	B	C
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anhang I	brütend	~ 1 Brutpaare	B	C	C
Kranich	<i>Grus grus</i>	Anhang I	brütend	~ 6 Brutpaare	B	C	C
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	Anhang I	brütend	~ 50 Brutpaare	C	A	B
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Anhang I	brütend	~ 3 Brutpaare	B	C	C
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anhang I	brütend	~ 80 Brutpaare	B	A	B
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	Anhang I	durch- ziehend	< 5 Ind.	B	B	C
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	Anhang I	durch- ziehend	~ 75 Ind.	B	A	A
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	Anhang I	durch- ziehend	~ 100 Ind.	B	A	C
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anhang I	brütend	~ 1 Brutpaare	B	C	C
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anhang I	brütend	~ 8 Brutpaare	B	B	C
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anhang I	brütend	~ 3 Brutpaare	B	B	C
Sabelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Anhang I	brütend	~ 5 Brutpaare	C	A	B
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	Anhang I	brütend	= 1 Brutpaare	B	A	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anhang I	brütend	~ 6 Brutpaare	B	C	C
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anhang I	brütend	= 2 Brutpaare	B	B	B
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Anhang I	durch- ziehend	~ 1000 Ind.	B	A	A
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anhang I	brütend	~ 100 Brutpaare	B	A	A
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anhang I	brütend	~ 1 Brutpaare	B	C	C
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anhang I	brütend	~ 1 Brutpaare	B	C	C
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anhang I	brütend	= 3 Brutpaare	B	C	C
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anhang I	brütend	~ 2 Brutpaare	B	B	C
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	Anhang I	durch- ziehend	~ 300 Ind.	B	B	B
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anhang I	brütend	~ 1 Brutpaare	B	C	C
Zwergschwan (Mitteleuropa)	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Anhang I	durch- ziehend	~ 200 Ind.	B	B	B

Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	Anhang I	bruetend	~ 10 Brutpaare	C	A	B
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>		bruetend	~ 20 Brutpaare	C	A	B
Bergente	<i>Aythya marila</i>		durchziehend	~ 30000 Ind.	B	A	A
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>		durchziehend	~ 15000 Ind.	B	A	B
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>		durchziehend	~ 18000 Ind.	B	A	A
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>		bruetend	~ 40 Brutpaare	B	A	B
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>		durchziehend	~ 20000 Ind.	B	A	A
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		bruetend	~ 25 Brutpaare	B	A	A
Graugans	<i>Anser anser</i>		durchziehend	~ 4000 Ind.	B	A	A
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		durchziehend	~ 5000 Ind.	B	A	A
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>		bruetend	~ 50 Brutpaare	C	A	A
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		bruetend	~ 30 Brutpaare	B	A	B
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		durchziehend	~ 30000 Ind.	B	A	A
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>		bruetend	~ 50 Brutpaare	C	A	B
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>		bruetend	~ 30 Brutpaare	C	A	A
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		durchziehend	~ 4000 Ind.	B	A	A
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		bruetend	~ 30 Brutpaare	C	A	B
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>		bruetend	~ 4000 Brutpaare	B	A	A
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		bruetend	~ 6000 Brutpaare	B	A	A

Abbildung 10: Liste der Zielarten des betroffenen SPA. Gelb = streng wassergebundene Arten; Orange = Arten, deren gelegentliches Auftreten in der Nähe der Vorhabenfläche möglich ist; Rot = Arten mit Bindungen an Lebensräume, die im engeren Umfeld bedingt vorhanden sind.

Die in Abbildung 10 gelb eingefärbten Zielarten des SPA gehören zu den Wat- und Wasservögeln, Seeschwalben und Möwen, haben eine streng wassergebundene Lebensweise und nutzen die offenen Wasserflächen und Uferbereiche der Wismarer Bucht und des Salzhaffs als Brut- und Lebensräume. Einige Arten treten auf Ackerflächen innerhalb des SPA als Rastvögel auf. Aufgrund der räumlichen Enge und Begrenztheit sowie der dem Dorf zugewandten Exposition des an das Satzungsgebiet angrenzenden Ackers ist dies jedoch im betreffenden Areal nicht gegeben. Eine etwaige erhebliche negative Betroffenheit dieser Arten durch die Satzungsinhalte ist daher nicht gegeben, zumal die vorhandene Vorbelastung, hervorgerufen durch die vorhandene Wohnbebauung und insbesondere die Existenz der Windenergieanlagen, einerseits ein Gewöhnungsverhalten erwarten lässt, andererseits die vom geplanten Vorhaben voraussichtlich ausgehende (sehr geringe) Zusatzbelastung hinsichtlich Raumumfang und Intensität weit übertrifft.

Die in Abbildung 10 orange eingefärbten Zielarten treten vorrangig in terrestrischen Lebensräumen auf, haben jedoch Lebensraumansprüche, die von den im Satzungsgebiet vorhandenen Siedlungsbiotopen (Zierrasen und artenarmes Siedlungsgehölz) nicht erfüllt werden. Deren Auftreten im engeren Umfeld des Satzungsgebietes ist weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast zu erwarten. Allein Überflüge der größeren Arten wie Weißstorch, Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe, Wespenbussard oder Fischadler sind möglich, stehen dann

jedoch in keinerlei räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit der Biotopstruktur innerhalb der Satzungsfläche. Insofern ist ein Verlust von maßgeblichen Lebensräumen infolge der zu erwartenden, ergänzenden Bebauung des Grundstückes mit einem weiteren Wohngebäude am Ortsrand ausgeschlossen.

Heidelerche, Sperbergrasmücke und Neuntöter sind die in der zitierten Liste verbleibenden Arten, deren Lebensraumsprüche bedingt im Umfeld des Satzungsgebietes erfüllt werden.

Die Heidelerche bevorzugt sandige, trockenwarme Bereiche mit lichtem, mehrschichtigem Waldbewuchs. Als Bodenbrüter ist sie auf das Vorhandensein halboffener, sandiger, weder zu dicht noch zu hoch bewachsener Staudenfluren, Heiden, Mager- und Trockenrasen angewiesen. Nicht selten werden diese Bedingungen von Sekundärbiotopen wie (ehemaligen) Truppenübungsplätzen, Sand- und Kiesgruben erfüllt. Auch Waldschneisen, z.B. hervorgerufen durch waldquerende Hochspannungstrassen, gehören zum Standardlebensraum der Heidelerche in M-V. Wenngleich die Umgebung des Satzungsgebietes zum Teil erheblich vom beschriebenen Optimalhabitat der Art abweicht, ist eine (temporäre) Nutzung des nördlich angrenzenden Bereiches infolge der momentan tendenziell expandierenden Art nicht ausgeschlossen. Die Wahrscheinlichkeit dessen ist niedrig. Keinesfalls wird jedoch eine Bebauung des betreffenden, von Zierrasen geprägten Grundstückes zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Art führen.

Die Sperbergrasmücke besiedelt halboffene, strukturreiche Feldfluren, die zumeist an lediglich extensiv bewirtschaftete oder frei sukzessionierende Weiden, Wiesen und Staudenfluren angrenzen (Insektenreiche Nahrungsflächen). Für die Brut maßgeblich ist daneben das Vorhandensein dichter, strukturreicher, oft dorniger, mehrschichtig aufgebauter Hecken und Feldgehölze mit Überhältern. Grenzen derartige Strukturen überwiegend an intensiv bewirtschaftete Ackerstandorte an, ist ihr Auftreten unwahrscheinlich. Die Art bevorzugt innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend charakterisierte störungsarme Standorte mit trockenwarmem Kleinklima und tritt in Siedlungsnähe in der Regel nicht in Erscheinung. In Anbetracht der besonderen Ansprüche der Art ist deren Auftreten im Umfeld des Satzungsgebietes sehr unwahrscheinlich, wenngleich mit der vom Satzungsgebiet nach Norden führenden Feldhecke (vgl. Abb. 4 rechte Bildhälfte im Hintergrund) ein bedingt geeignetes Bruthabitat (allerdings ohne die oben genannten obligatorischen Randbedingungen) vorhanden ist. Diese Feldhecke sowie vergleichbare Strukturen im Nordosten des Satzungsgebietes bleiben von einer etwaigen Bebauung des Grundstückes unberührt.

Der Neuntöter hat ähnliche Standortansprüche wie die Sperbergrasmücke, tritt im ländlichen Raum in M-V jedoch hiervon abweichend auch im siedlungsnahen Bereich auf, sofern insektenreiche Nahrungsflächen sowie dichte, vorzugsweise dornige und stachelige Gebüsche und Hecken zur Brut vorhanden sind. Eine Brut innerhalb des zu erhaltenden Siedlungsgehölzes ist evtl. möglich, aber infolge der vom Optimum stark abweichenden Gehölzstruktur (Pflaumenwildlinge, streng aufrecht wachsend, geringe horizontale Verzweigung) sowie in der angrenzenden Umgebung weitgehend fehlenden Nahrungsflächen unwahrscheinlich. Die Ergänzungssatzung setzt sowohl zeichnerisch als auch textlich in § 4 als naturschutzrechtlichen Ausgleich die Anlage einer zweireihigen, 4 m breiten und 60 m langen Hecke aus heimischen Gehölzen fest. Die Artenzusammensetzung führt mittel- bis langfristig zu einer Struktur, die durchaus den grundsätzlichen Habitatansprüchen der Art entspricht. Sollten im engeren Umfeld zusätzliche Siedlungs-/Ackerbrachen, Staudenfluren oder andere insektenreiche Lebensräume entstehen, ist eine Besiedlung der Hecke durch den Neuntöter nach ca. 10 – 25-jähriger Entwicklungszeit durchaus möglich. Insofern können die Satzungsinhalte potenziell zur Erhaltung der Art innerhalb des SPA beitragen. Negative Auswirkungen auf die Art sind dagegen ausgeschlossen.

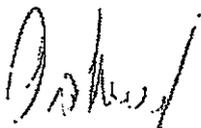
5. Zusammenfassung

Die Ergänzungssatzung betrifft ein von Zierrasen und einem zu erhaltenden Siedlungsgehölz charakterisiertes Areal, das direkt östlich an die bestehende Wohnbebauung der Ortslage Gagzow angrenzt. Nördlich und östlich wird die Fläche von intensiv bewirtschaftetem Acker begrenzt, südlich verläuft der Wiesenweg, welcher nach Norden abknickend die Ortslagen Gagzow und Krusenhagen verbindet. Das gemäß Festsetzung bebaubare Grundstück hat eine maximale Ausdehnung von 15 m x 18 m (270 m²), überbaubar ist dabei gemäß Festsetzung ausschließlich der Siedlungsbiototyp „Artenarmer Zierrasen“. Die betreffende siedlungsnahе Grundstücksfläche liegt innerhalb des SPA DE 1934-401 und nimmt hiervon einen nicht mehr messbaren Flächenanteil von $6,36 \cdot 10^{-5}$ Prozent ein. Sie weist darüber hinaus mit den Biototypen „Artenarmer Zierrasen“ und „Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten“ keine für das SPA bzw. dessen Zielarten maßgeblichen Lebensräume auf.

Das siedlungsnahе Vorhaben ist demzufolge nicht geeignet, die Erhaltungsziele des SPA, respektive die maßgeblichen Zielarten sowie den Aufbau von Natura 2000 erheblich zu beeinträchtigen. Darüber hinaus sind auch andere europäisch bedeutsame Arten und Lebensräume von der Umsetzung der Satzungsinhalte nicht betroffen.

Im Hinblick auf die Erhaltungsziele des SPA positive zu werten ist die als Kompensationsmaßnahme festgesetzte Neupflanzung einer Streuobstwiese sowie einer 5 m breiten und 60 m langen, zweireihigen Hecke aus heimischen Gehölzen, die mittel- bis langfristig eine Funktion als Bruthabitat bestimmter Zielarten übernehmen kann und außerdem einen bislang unterbrochenen Biotopverbund zwischen Feldhecke und Kopfweidenreihe schließt.

Rabenhorst, den 25.10.2011



Oliver Hellweg